



Pinzgau Milch Produktions GmbH
Saalfeldner Straße 2, A-5751 Maishofen

Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen (AEB)

Mit Bestätigung der 1. Bestellung durch den Lieferanten stimmt dieser auch den Allgemeinen Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen in vollem Umfang zu.

Allgemein

Für alle unsere Bestellungen (B2B) gelten, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich diese AEB in der jeweils gültigen Fassung. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Lieferbedingungen oder andere AGB des Lieferanten gelten nur soweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Mit Anlieferung der bestellten Ware gelten unsere EGB als akzeptiert. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Diese AEB sind unter www.pinzgauMilch.at/Unternehmen/aeb/ abrufbar. Wir behalten uns vor, unsere AEB zu adaptieren.

Lieferung, Qualität, Schad- und Klaglohaltung, Gefahrenübergang

Wir behalten uns vor, Bestellungen binnen 24 Stunden ohne Angabe von Gründen zu stornieren, ohne dass der Lieferant daraus Rechtsfolgen ableiten kann. Vereinbarte Liefertermine gelten als Fixtermine. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen werden nicht akzeptiert. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferquote (100%) steht uns, gleichgültig weshalb und bei welchem (Vor-) Lieferanten die Verzögerung eintrat und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche (Schadenersatz etc.) das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten.

Wird die bestellte Ware nicht in der vereinbarten Menge, Qualität oder nicht zur vereinbarten Zeit an die vereinbarte Betriebsstätte geliefert, sind wir auch dazu berechtigt, zu Deckung des bürokratischen Aufwandes durch den Lieferverzug eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende und sofort fällig werdende Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bestellwertes zu verlangen und damit aufzurechnen. Darüber hinaus haftet uns der Lieferant bei zumindest leicht fahrlässigem Lieferverzug bei sonstiger Schad- und Klaglohaltung persönlich und unbeschränkt zum Ersatz sämtlicher Folgeschäden, insb. Durch Ersatzkäufe, für Gewinnentgang, Produktionsausfall, behördlich verhängten Strafen, Aufwendungen zur Ursachenforschung etc. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer artikelgenauen Dokumentation seines eigenen Vorlieferanten (Lieferant und Lieferzeitraum). Diese Angaben sind uns auf Anfrage schriftlich zur Verfügung zu stellen. Alle Lieferungen an uns erfolgen frei Haus (fracht-, zoll- und spesenfrei) an den vereinbarten Bestimmungsort; das Transportrisiko einschließlich des Risikos der Ladungs- und Qualitätssicherung trägt der Lieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe der Lieferware samt Lieferscheinen und sonstigen vollständig und richtig ausgefüllten Begleitpapieren an uns auf der Rampe der bestellenden Betriebsstätte über.

Wir sind zur kostenlosen Rückgabe von Lieferware berechtigt, vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch eine Behörde gewarnt wird oder die aufgrund entsprechender Berichterstattung in den Medien nicht verkäuflich sind. Nicht bestellte Ware ist auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder nach Absprache zu vernichten. Über reklamierte und zurückgegebene Artikel wird eine Belastungsanzeige in Höhe des Warenwertes vor Skonto erstellt.

Preise

Die mit den Lieferanten einzeln vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, verpackt, frei geliefert Bestimmungsort, entladen und sind Fixpreise. Preiserhöhungen aufgrund von höheren Rohstoffkosten oder Herstellungskosten bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

Rechnungslegung

Sämtliche Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung mit einer Lieferscheinkopie versehen an unseren Sitz in Maishofen zu senden. Dies gilt auch für sämtliche Bestellungen unserer Betriebsstätten.

Zahlung, Aufrechnungsverbot

Die Bezahlung übernommener Ware erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Fakturerhalt netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Schadenersatz u.ä. Der Lieferant erklärt sich mit der Aufrechnung mit uns allenfalls zustehenden Gegenforderungen einverstanden. Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen uns gegenüber aufzurechnen

Gewährleistung und Garantie, Produkthaftung

Der Lieferant sagt im Rahmen einer eigenständigen Garantieusage zu, dass die Lieferware den für ihre Produktion, Vertrieb und ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen wie auch dem neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstand in Material und Technik, den Werksnormen sowie vertraglich vereinbarte Produktspezifika der Lieferware, auch wenn diese strenger als die gesetzlichen Bestimmungen sein sollten, entspricht. Aufgrund der Beschaffenheit der Lieferware können Qualitätsmängel oftmals erst bei Weiterverarbeitung oder im Fertigprodukt erstmals festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf den Einwand einer nicht erfolgten unverzüglichen Mängelrüge mangels Stichproben durch uns. Der Lieferant leistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Abnahme, längstens jedoch 36 Monate ab Erfüllung der Bestellung Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Soweit der Lieferant für einen Produktmangel oder Schaden wegen eines fehlerhaften Produktes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Lieferant haftet für Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden. Die Benennung des Vorlieferanten, Herstellers oder Einführers des schadenverursachenden Produkts entbindet den Lieferanten uns gegenüber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Lieferant haftet uns gegenüber bei Vorliegen eines Fehlers oder Mangels der Lieferware, seiner Verpackung oder der für die zweckentsprechende Verwendung oder den Gebrauch des Produkts erforderlichen Produktinformationen, Verwendungs-, Sicherheits- oder Warnhinweisen auch für sämtliche zweckentsprechenden Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung des Verkaufs oder einer Rückrufaktion. Der Lieferant verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klaglohaltung, eine Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung einschließlich einer Versicherung für Rückrufkosten mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,- € abzuschließen und aufrecht zu erhalten und uns eine Kopie der aktuellen Polize unverlangt zu übermitteln.

Fertigungsunterlagen

Alle von uns beigestellten sowie vom Lieferant zur Erfüllung unseres Auftrages hergestellten Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum über das wir ausschließlich verfügen können. Diese Behelfe dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages ohne besondere Anforderung vollständig und kostenlos zu retournieren. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln.

Fremde Rechte

Der Lieferant garantiert uns bei sonstiger Schad- und Klaglohaltung, dass durch die Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine immateriellen Schutzrechte wie Marken-, Geschmacksmuster – und Patentrechte verletzt werden. Eigentumsvorbehalte an der Lieferware werden von uns nicht anerkannt.

Erfüllungsort, Verpackungen

Liefer-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist mangels gesonderter Vereinbarung für beide Vertragsteile ausschließlich unser Sitz in Maishofen. Alle Verpackungen im Geltungsbereich der VerpackVO 2014 idgF sind bei unserer sonstigen Schad- und Klaglohaltung mangels abweichender Vereinbarung vom Lieferanten aus Eigenem bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten oder einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Gerichtbarkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten sowie über Fragen des wirksamen Zusammenkommens gilt ausschließlich die österreichische ordentliche Gerichtsbarkeit als vereinbart, weiters die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Sachrechtes, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen, weiters gilt ausschließlich das Landesgericht der Landeshauptstadt Salzburg als Gerichtsstand vereinbart. Wir behalten uns vor, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen oder einem sonstigen Wahlgerichtsstand zu verklagen.

Qualität allgemein

Diese Vereinbarung regelt Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen der Pinzgau Milch Produktions GmbH (im Folgenden als PM bezeichnet) und deren Lieferanten. Ziel ist die Erreichung/Einhaltung eines höchstmöglichen Qualitätsstandards. Der Lieferant übermittelt an PM jährlich unaufgefordert das jeweils gültige Zertifikat. Folgende Zertifizierungen werden von PM anerkannt: IFS, ISO 22000, BRC und gleichwertige.

PM behält sich das Recht vor, Audits in allen Betrieben der Lieferanten durchzuführen. Gegebenenfalls auch in Beisein von Kunden der PM. Der Lieferant erteilt PM hiermit die Erlaubnis dazu, gestattet das dafür nötige Betreten seines Firmengeländes und seiner Betriebsräume und sichert PM die dafür notwendige Unterstützung zu. Treten Reklamationen wiederholt auf behält, sich PM vor, ein externes Prüfungs-



Pinzgau Milch Produktions GmbH
Saalfeldner Straße 2, A-5751 Maishofen

Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen (AEB)

ternehmen für ein Audit zu beauftragen und trägt der Lieferant die dafür anfallenden Kosten der Qualitätsprüfung. Der Lieferant verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM dazu, mit dessen Lieferanten eine inhaltsgleiche Vereinbarung zu treffen, die PM das Recht einräumt, auch deren Betriebe zu auditieren.

Spezifikationen

Spezifikationen sind vom Lieferanten zu stellen und bei Änderungen unaufgefordert neu mit einem Hinweis auf die betreffende Änderung zu übermitteln. Die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in den Spezifikationen festgelegten Kriterien liegt beim Lieferanten. Dieser haftet gegenüber PM bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM für die Einhaltung der einschlägigen und jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften innerhalb der EU bzw. Österreich.

Warenübernahme

PM führt eine Wareneingangskontrolle vor Annahme der Ware durch. Durch die Annahme der Ware verliert PM nicht den Anspruch auf eine nachträgliche Zurückweisung der Ware oder sonstige Gewährleistungsbehelfe und Schadenersatzansprüche, sollten im Rahmen anderer interner Prozesse Qualitäts- oder Quantitätsmängel seitens PM festgestellt werden. Die Rügefrist für PM wird mit 4 Wochen ab Annahme der Ware und/oder Erkennbarkeit des Mangels vereinbart. Eine Mängelrüge durch PM ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Annahme der Ware und/oder Erkennbarkeit des Mangels an den Lieferanten erfolgt. Der Lieferant verzichtet für diese Dauer auf den Einwand einer nicht rechtzeitigen Mängelrüge.

Endproduktkontrolle

Auf Anfrage werden an PM die Ergebnisse der Wareneingangskontrolle der Lieferanten übermittelt.

Bestellungen

Bestellungen seitens PM sind schriftlich an den Lieferanten zu übermitteln, die Übermittlung per E-Mail oder Telefax ist ausreichend. Bestellungen seitens PM sind vom Lieferanten rück zu bestätigen.

Warenauszeichnung

Der Lieferant ist verpflichtet, die PM-Artikel-, die Bestellnummer, das MHD, den EAN-128 und eine Chargenkennzeichnung auf Lieferschein, Rechnung und auf der gelieferten Ware inkl. Überverpackung anzuführen. Das MHD sowie die Chargenkennzeichnung sind auf sämtlichen Überverpackungen anzugeben.

Gelieferte Ware aus biologischer Landwirtschaft/ökologischer Produktion muß als solche inkl. der Kontrollstellennummer gekennzeichnet werden. Vorzugsweise soll zusätzlich das Wort BIO auf grünem Hintergrund angebracht sein.

Bei Waren, welche Stoffe mit allergenem Potential (lt. EG VO 1169/2011) enthalten, müssen auf der Verpackung die betreffenden Allergene/Allergengruppen genannt sein. Vorzugsweise soll zusätzlich ein großes „A“ auf blauem Hintergrund angebracht sein.

Verpackung/Verpackungspflicht

Es wird vom Lieferanten geprüft und bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM dafür gehaftet, daß sämtliche Verpackungen der an PM gelieferten Waren lebensmitteltauglich sind. Konformitätserklärungen dazu können von PM jederzeit beim Lieferanten eingefordert werden. Transport und Verkaufsverpackungen werden durch den Lieferanten entpflichtet. Weiters sind PM auf Anfrage Migrations-test mit entsprechenden Medien zur Verfügung zu stellen.

Rückverfolgbarkeit und Rückstellmuster

Der Lieferant bestätigt, dass er ein funktionierendes System zur Rückverfolgbarkeit der Waren und Warenbestandteile implementiert hat. Weiters stellt der Lieferant bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM sicher, daß von den an PM gelieferten Chargen Rückstellproben bis Ende des MHD sowie ein weiteres Jahr darüber hinaus zurückbehalten werden. Diese werden PM auf Anfrage zu Analyse-zwecken vorbehaltlos zur Verfügung gestellt.

Produktqualität

Das spezifiziertere Produkt erfüllt alle gesetzlichen und qualitativen Anforderungen der Lebensmittelsicherheit. Die Ware entspricht der Spezifikation und weist keine darüber hinausgehenden mikrobiologischen oder andere Kontaminationen sowie Rückstände jeglicher Art auf. Die Verantwortung für nachweislich qualitativ oder lebensmittelrechtlich abweichende Ergebnisse im Endprodukt von PM trägt der Lieferant bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM (auch wenn nicht in der Spezifikation angeführt).

Der Lieferant stellt durch ein geeignetes Managementsystem, HAACP sowie qualifizierte Prozesse, Verfahren, Anlagen und Maschinen, und durch qualifizierte Mitarbeiter sicher, dass die vorgegebenen Spezifikationswerte innerhalb der Toleranzgrenzen liegen und keine Gesundheitsgefährdung beim Gebrauch, der Verwendung, der Zubereitung oder beim Genuß gegeben sind. Im Falle von Qualitätsmängeln der gelieferten Produkte und daraus resultierenden Reklamationen sowie für den Fall einer Rückholung der PM-Waren oder Produkte wegen Qualitätsmängeln oder Gesundheitsgefährdung der Kunden oder Endverbraucher durch die spezifizierten Produkte oder Waren des Lieferanten vom Markt hat der Lieferant verschuldensunabhängig an PM sämtliche damit verbundenen Kosten, Straf- oder

Bußgelder und sonstigen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Qualitätsprüfung sowie rechtlichen Vertretung und Beratung sowie den gesamten Schaden bei PM einschließlich entgangenem Gewinn und Stillstandsvergütungen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung an PM zu erstatten.

Allergenmanagement

Die gelieferten Waren des Lieferanten dürfen nur die in den Spezifikationen angeführten Allergene enthalten. Kreuzkontaminationen mit anderen allergenen Stoffen werden vom Lieferanten durch interne Prozesse und Maßnahmen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM ausgeschlossen. Es obliegt dem Lieferanten bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM, unaufgefordert ausdrücklich auf mögliche Kreuzkontaminationen hinzuweisen und sich über den Zweck der Verwendung der eigenen Waren und spezifizierten Produkte bei PM zu erkundigen. Als Referenz hierzu dient die EU-Allergenliste (14 Allergengruppen der VO EG 1169/2011)

Gentechnikfreiheit

Der Lieferant bestätigt bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM, daß die von ihm gelieferten Produkte keine „Novel Foods“ gemäß der EG VO Nr. 258/97 darstellen und als solche gekennzeichnet werden müßten. Darunter fallen alle gentechnisch modifizierten Mikroorganismen, Pflanzen und Pflanzenteile, Enzyme und Fermente oder sonstige zur Produktherstellung eingesetzten Stoffe sofern sie nicht in der EG VO Nr. 258/97 ausgenommen sind. Jede Änderung am diesbezüglichen Produkt des Lieferanten muß PM unaufgefordert und unverzüglich nachweislich mitgeteilt werden. Sollte eine Kreuzkontamination mit gentechnisch veränderten Materialien möglich sein, ist durch geeignete Maßnahmen/Prozesse und Analysen seitens des Lieferanten bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM sicherzustellen, daß die an die PM gelieferten Produkte nicht betroffen sind. Es gelten die jeweils gültigen Grenzwerte für technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, Zertifikate über die Gentechnikfreiheit bzw. InfoXGen Erklärungen zu den gelieferten Produkten kostenlos an PM zur Verfügung zu stellen. Auf den Lieferelementen müssen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM der Gentechnikfrei-Status und die jeweilige Zertifizierungsstelle angegeben werden.

Produkte aus biologischer Landwirtschaft / ökologischer Produktion

Es ist vom Lieferant bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM dafür Sorge zu tragen, daß bei Produkten aus biologischer Landwirtschaft / ökologischer Produktion die entsprechenden EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 für Erzeuger und Verarbeiter von Bio-Lebensmitteln verpflichtend eingehalten werden. Eine darüber hinausgehende PM-spezifische Auszeichnung der Ware ist unter Punkt 7. beschrieben. Der Lieferant verpflichtet sich, an PM Zertifikate zu den gelieferten Produkten, welche die biologische Herkunft bestätigen, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf den Lieferelementen müssen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM der entsprechende Hinweis und die Zertifizierungsstelle angegeben werden.

WADA-Statement

Der Lieferant verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM, keine Substanzen zu liefern, welche auf der WADA-Verbotsliste aufgeführt sind. Über WADA-gelistete Substanzen oder mögliche Kreuzkontamination mit Substanzen der Verbotsliste ist PM ausdrücklich und unverzüglich sowie unaufgefordert vom Lieferanten bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM zu informieren.

Fremdkörper

Der Lieferant bestätigt bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von PM hiermit, daß ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Fremdkörpern bei der Herstellung, der Verpackung und dem Transport der Ware implementiert sind. Sollte hierzu ein Risiko bestehen, wird vom Lieferanten ausdrücklich darauf hingewiesen.

Food Defence

Der Lieferant bestätigt, alle erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben, die eine negative Beeinflussung des Produktes, etwa Sabotage (intern und extern), verläßlich ausschließen.

Fehlerhafte Produkte und Rückruf

Im dem Fall, daß qualitativ oder quantitativ mangelhafte Produkte an PM geliefert wurden und der Lieferant davon Kenntnis erlangt, hat dieser ungeachtet der rechtlichen Folgen PM darüber umgehend zu informieren. Weiters unterrichtet der Lieferant PM schnellstmöglich telefonisch sowie schriftlich über allfällige Rückrufaktionen.

Kontaktpersonen der PM

- **Während der Betriebszeiten:**
Ihr entsprechender Ansprechpartner im Einkauf.
- **Bei Gefahr im Verzug:**
Die Geschäftsführung oder die Leitung des Qualitätsmanagements.
- **Außerhalb der Betriebszeiten: Notfallnummer**